

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BEBAUUNG**
- 0.1.1. BAUWEISE**
- 0.1.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme der unter 0.1.1.2. festgesetzten Fälle.
- 0.1.1.2. abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO für die Parzellen 18 und 19:  
Hier darf an die nördliche Grundstücksgrenze bis zur Baugrenze herangebaut werden.
- 0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES**
- 0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeerhöhungen und -abtragungen bis zu 50 cm. Geländeabsenkungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.
- 0.1.3. INFRIEDRUNGEN**  
Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
- 0.1.3.1. Art: Zu den Verkehrsflächen hin sind nur Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung zulässig (Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Zwischen den Grundstücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig.
- 0.1.3.2. Höhe: Ab OK Straße mind. 1,00 m und max. 1,20 m. Zwischen den Grundstücken und rückseitig bis 1,50 m ab OK natürliches Gelände.
- 0.1.3.3. Sockel und Mauern: Unzulässig.
- 0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE**
- 0.1.4.1. Neben den Dachformen des Hauptdaches sind auch begrünte Flachdächer und flach geneigte Pultdächer bis DN 10° zulässig.
- 0.1.4.2. Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- 0.1.4.3. Zwischen Garagator und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Toranlage enthalten darf. Grenzen die Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.
- 0.1.4.4. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugehen, Vorrang genießt der zuerst Planende. (Datum des Bauantragsdatums)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.5. GEBÄUDE**
- 0.1.5.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.7.1. Wahlweise Gebäudetyp I oder II entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.5. Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss oder Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 0.1.5.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.7.2. Gebäudetyp I entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.5. Zwingend zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 0.1.5.3. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.7.3. Wahlweise Gebäudetyp III oder IV entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.5. Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss, Obergeschoss und als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss oder Erdgeschoss und zwei Obergeschosse (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 0.1.5.4. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.7.4. (WA 2): Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss oder Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 0.1.5.5. Gebäudetypen zu den Festsetzungen 0.1.5.1. bis 0.1.5.3.:
- Gebäudetyp I (Einzelhaus) EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss
- Gebäudetyp II (E, D, H) EG + OG Vollgeschoss, DG kein Vollgeschoss

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.5.5. Fortsetzung Gebäudetypen
- Gebäudetyp III (Mehrfamilienhaus Parz. 17/18) EG + OG + DG Vollgeschosse
- Gebäudetyp IV (Mehrfamilienhaus Parz. 17/18) EG + 1.OG + 2.OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss
- 0.1.5.6. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Firschrichtung einheitlich auszubilden. Vorrang genießt der zuerst Planende (Datum des Eingangs des Bauantrags)
- 0.1.6. STELLPLATZBEDARF**
- 0.1.6.1. Bei Hausgruppen und Mehrfamilienhäusern: Pro Wohneinheit sind mindestens 2,0 Stellplätze auf den jeweiligen Grundflächen nachzuweisen.
- 0.1.6.2. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern: Für die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg
- 0.1.7. ABSTANDSFLÄCHEN**
- 0.1.7.1. Die Tiefe der Abstandsflächen richtet sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
- 0.1.8. BEGINN DER NUTZUNG** (Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) Die Wohn- bzw. gewerbliche Nutzung darf erst aufgenommen werden, wenn die Kläranlage mit der Ausbaustufe 9999 EGV (Einwohnergewichte) in Betrieb gegangen ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.2. Grünordnung**
- 0.2.0.1. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
- 0.2.0.2. Der im Plan entsprechend gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten. (Planzeichen 13.2.4.)
- 0.2.1. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN**
- 0.2.1.1. Die „öffentlichen Grünflächen – Straßenbegleitgrün“ sind als Schotterrasen bzw. Wiesenstreifen (Baumgraben) auszubilden.
- 0.2.1.2. Der Straßenraum ist gemäß Planzeichen 13.2.1. mit Straßenbäumen zu begrünen. Qualität: Hochstamm, 14-16 cm StU, m.B., 30v.
- 0.2.2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN FLÄCHEN**
- 0.2.2.1. **Bäume der Wuchsklasse 2** Es sind gemäß Planzeichen 13.2.2. Bäume der Wuchsklasse 2 als Straßenraumbegrünung zu pflanzen und zu pflegen. Obstbäume sind bevorzugt als Hochstamm zu verwenden. Bei Einhaltung der festgesetzten Anzahl sind Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig. Es sind die Gehölze der Artenliste zu verwenden. Vorgeplante Pflanzgröße: Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang
- 0.2.2.2. **Lockere raumbildende Gehölzpflanzung (Ortsrandengrün)** Die Gehölzpflanzung ist gemäß Planzeichen 13.2.3. baumreich anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 2,50 x 2,50 m. Es sind die Gehölze der Artenliste zu verwenden.
- 0.2.2.3. **Bepflanzung und Pflege** Die Bepflanzung muß in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.
- 0.2.3. BELÄGE**
- 0.2.3.1. Öffentliche Fuß- und Radwege an Straßen sind als Asphalt- oder Pflasterflächen auszuführen.
- 0.2.3.2. Öffentliche Fuß- und Radwege an Straßen sind als Asphalt- oder Pflasterflächen auszuführen.

TEXTLICHE HINWEISE

- A. WASSERWIRTSCHAFT**
- Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverlegter Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen.
- Bei Starkregenereignissen kann das Grundwasser bei Geländeerhöhungen ansteigen. Der beste Schutz gegen aufsteigendes Grundwasser ist gewährleistet, wenn kein Keller errichtet wird. Wird ein Keller gebaut, wird die Erstellung einer wasserdichten Wanne (weiße oder schwarze) nach den einschlägigen Richtlinien dringend angeraten.
- Richtlinie für weiße Wanne u.a.:  
- Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ des deutschen Ausschusses für Stahlbeton  
- DIN 18195 - Bauwerksabdichtung  
- ATV DIN 18336 - Abdichtungsarbeiten  
- Richtlinie für Planung und Ausführung von Abdichtungen mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen  
Es wird zusätzlich der Einbau wasserdruckdichter Fenster sowie wasserdruckdichter Hauseinführungen dringend angeraten.
- Beim Erichten von Gebäuden ist mit Bauwasserhaltung zu rechnen. Der Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis einer Bauwasserhaltung“ ist beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, einzureichen.
- Es ist eine naturnahe Versickerung über die belebte Oberbodenzone nach den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen (Merkblatt DWA-A 139 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-M 153. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, TRENGW: „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, WfW/InfV, Niederschlagswasserentsorgungsverordnung), siehe auch: „Regenwasserentsickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Planungsgeber für den Grundstückseigentümer“, Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Eine Versickerung über Riegeln / Sickerschächte ist aufgrund des geringen Grundwasserabstandes unzulässig.
- Die Vorschaltung von Zisternen zur Regenwasserspeicherung mit dem Überlauf in die Versickerungsmulde wird empfohlen.
- Das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen wird in hierfür festgesetzten Grünflächen versickert.
- B. LANDWIRTSCHAFT**
- Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.
- C. GEHÖLZPFLANZUNGEN**
- Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
- D. IMMISSIONSSCHUTZ**
- Für die Saiselste der Parzellen 1, 17 und 18 werden südseitig passive Lärmschutzmaßnahmen empfohlen. (Grundsortenorientierung, schallschützende, schallgedämmte Lüftungen o. ä.)

TEXTLICHE HINWEISE

- E. DENKMALSCHUTZ**
- Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.
- F. Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut**
- Gehölzschutzmaßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Vor dem Rückschnitt ist eigenverantwortlich zu prüfen, dass keine besetzten Brut- und Niststellen beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).
- In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist es nicht zulässig, Gehölze abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 30 Abs. 5 BNatSchG).
- Zusätzlich ist vor der Beseitigung eigenständig zu prüfen, dass keine besetzten Nester- oder Überwinterungsquartiere in ggf. vorhandenen Baumhöhlen oder hinter abstoßenden Rindenstücken vorhanden sind. Wird ein besetztes Quartier gefunden, ist die untere Naturschutzbehörde zu verständigen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).
- Die als zu Erhalten festgesetzten Gehölze sind während der Bauausführung unter Beachtung der DIN 18 920 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der vorhandene Gehölzbestand darf durch das Bauvorhaben weder im Kronen- und Wurzelbereich beeinträchtigt werden.

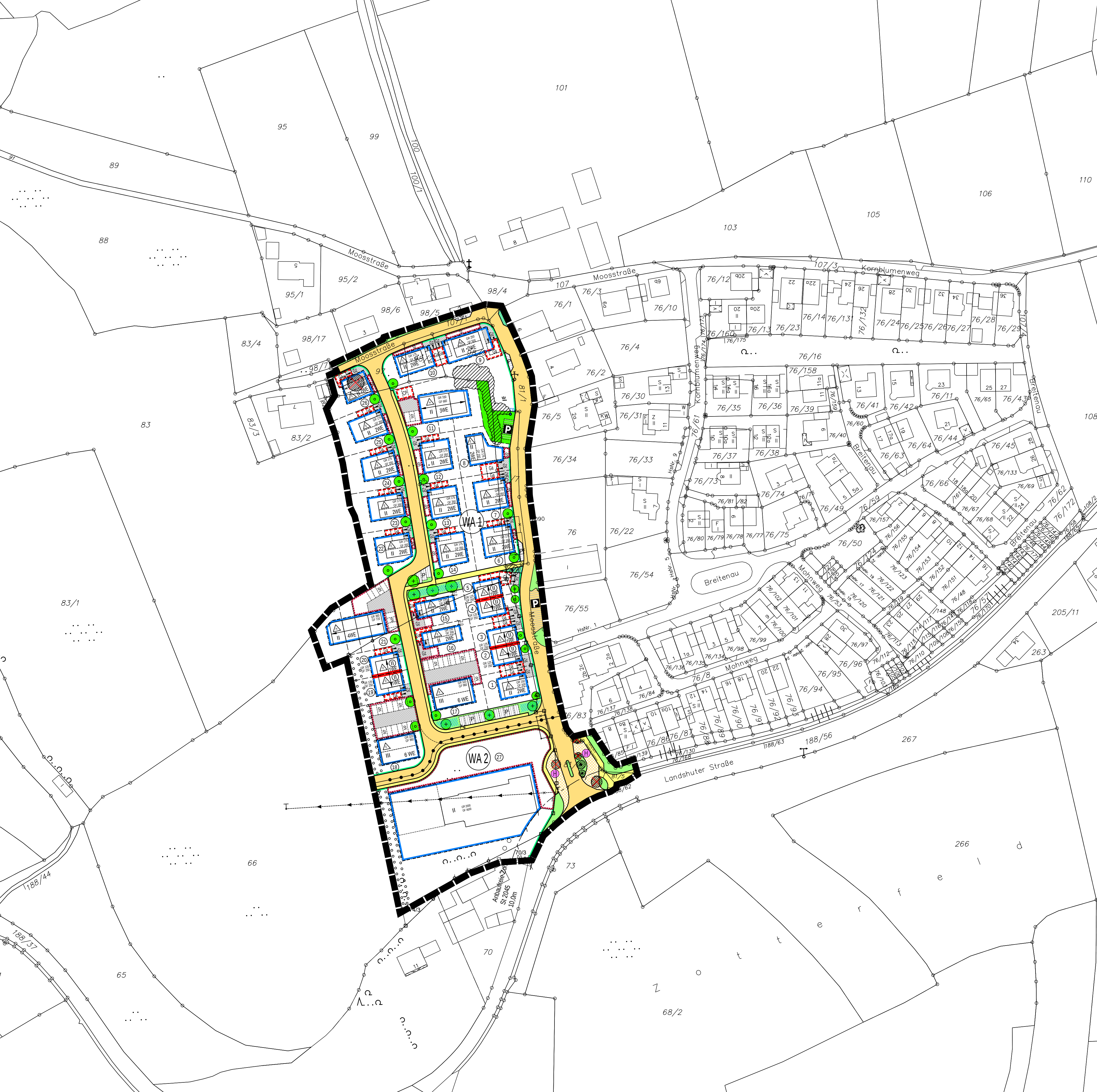
PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichnungsverordnung 1990.
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 13 bis 15 BauNVO)
- 1.1. Wohnbauflächen**
- 1.1.3. **WA 1** **WA 2** Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO. Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO werden ausgeschlossen. (Festsetzung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 15 BauNVO)
- 2.2. GF 250 max. zulässige Geschossfläche in m², z. B. 350
- 2.6. GF 125 max. zulässige Grundfläche in m², z. B. 175
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse
- 2.7.1. II Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss oder Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 2.7.2. III Zwingend zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und ein Obergeschoss (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 2.7.3. III Als Höchstgrenze drei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss, Obergeschoss und als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss oder Erdgeschoss und zwei Obergeschosse (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)
- 2.7.4. II im WA 2. Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und Obergeschoss
- 2.8. max. Wandhöhe s. 0.1.5.5.
- 2.9. 2 WE max. Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- 3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig
- 3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig
- 3.1.3. nur Hausgruppen zulässig

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.4. Baulinie
- 3.5.1. Baugrenze
- 3.5.2. Baugrenze für Garagen und Carports
- 3.5.3. Baugrenze für Stellplätze im Bereich WA 2 auch Nebengebäude zulässig
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsfläche öffentlich
- 6.2. Straßenbegrenzungsline
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 6.3.1. Fußweg, öffentlich
- 6.3.2. Parkfläche öffentlich
- 6.4. private Verkehrs- und Erschließungsfläche
- 6.5. Haltestelle (ÖPNV) (Alternativ östlich oder westlich der Moosstraße)
- 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTBAUWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 8.1. 20 KV-Mittelspannungsfreileitung der Bayerwerk AG, zur Verkabellung vorgesehen (nachrichtliche Übernahme)
- 9. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1. Straßenbegleitgrün
- 9.2. Grünfläche öffentlich Zweckbestimmung: Sicherung der Gehölzstruktur
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- 10.1. Versickerungsflächen

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN



M 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom 18.06.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Breitenau West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.06.2019 ersichtlich bekannt gemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE ERÖRTERUNG**  
Die frühzeitige Erörterung der Planung erfolgte in der Zeit vom 28.06.2019 bis zum 29.07.2019 durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom Juni 2019.
- 3. FÖRMICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**  
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom Juni 2020 erfolgte in der Zeit vom 08.07.2020 bis 07.08.2020.
- 4. FÖRMICHE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**  
Die förmliche Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Entwurf des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom Juni 2020 erfolgte durch Schreiben vom 03.07.2020 unter Fristsetzung bis zum 03.08.2020.
- 5. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH DER ÄNDERUNG DER PLANUNGSABSICHTEN**  
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom November 2021 erfolgte in der Zeit vom 06.12.2021 bis 07.01.2022.
- 6. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH DER ÄNDERUNG DER PLANUNGSABSICHTEN**  
Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom November 2021 erfolgte durch Schreiben vom 25.11.2021 unter Fristsetzung bis zum 30.12.2021.
- 7. NOCHMALIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH DER ERNEUTEN ÄNDERUNG DER PLANUNGSABSICHTEN**  
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom Februar 2022 erfolgte in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022.
- 8. NOCHMALIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH DER ERNEUTEN ÄNDERUNG DER PLANUNGSABSICHTEN**  
Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB durch Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Breitenau West in der Fassung vom Februar 2022 erfolgte durch Schreiben vom 23.03.2022 unter Fristsetzung bis zum 25.04.2022.
- 9. SATZUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 den Bebauungsplan Breitenau West in der Fassung vom Februar 2022 als Satzung beschlossen.
- 10. AUSFERTIGUNG**  
Nach Abschluss des Planverfahrens ausfertigt.
- Bruckberg, den 10.05.2022  
Ester Bürgermeister
- Bruckberg, den 12.05.2022  
Rudolf Radmeyer  
Ester Bürgermeister

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1. Baum der Wuchsklasse II, öffentlich
- 13.2.2. Baum der Wuchsklasse II, privat
- 13.2.3. lockere raumbildende Gehölzpflanzung, ein Gehölz / 2,25m²
- 13.2.4. Gehölze zu erhalten
- 13.2.5. Gehölze zu entfernen
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 15.3.1. Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 15.3.2. Garagenzufahrt
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: zwischen WA 1 und WA 2 (z.B. § 1 Abs. 4, § 15 Abs. 5 BauNVO)
- 15.15. Hauptfirschringung, zwingend einzuhalten
- 15.16. Anbauzone zur Staatsstraße St 2045 (10,0 m)

PLANLICHE HINWEISE

- 16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN**
- 16.1. Flurstücksnummer
- 16.2. Grenzstein
- 16.3. Flurstücksgrenze
- 16.4. Gebäude, Nebengebäude Bestand (mit Eintragung Hausnummer)
- 16.5. Gebäudebestand abbrechen
- 17. VERSCHIEDENES**
- 17.1. Grundstücksnummerierung
- 17.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 17.3. Hauptfirschringung, vorgeschlagen
- 17.4. Stellplätze, vorgeschlagener Standort
- 17.5. Tiefbrunnen Feuerwehr Bestand

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Breitenau West

Gemeinde: Bruckberg  
Landkreis: Landshut  
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden  
1:1000

**PRÄMBEL**

Die Gemeinde Bruckberg verleiht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2434), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.04.2022 (BGBl. I S. 614) m. v. 20.04.2022, sowie des Art. 81 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.2007 (GVBl. Nr. 18/2007 S. 598), und des Art. 23 der Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2002-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 04.03.2023 (GVBl. S. 76) sowie der Staatsvertragsgesetz (BayVerf) v. 20.05.1962, ausgefertigt durch Bk v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.06.2023 (BGBl. I S. 3802) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

**PLANTEAM**  
Ingenieurbüro Christian Lohli

Mühlentorstrasse 6 – 84028 Landshut/Wahlertal  
fon 0871/9756722 – fax 0871/9756723  
mail@b-planteam.de – www.b-planteam.de

STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG  
OBJEKT-ERSCHLÜSSUNGSPLANUNG  
VERMESSUNG-GEODINFORMATIONSSYSTEME

Landshut, den 3. Mai 2022

Dipl.-Ing. (FH) Christian Lohli

Als Planunterlagen wurden amtliche Plankarten der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene besondere Gebäude und andere besondere sind entsprechende amtliche Plankarten verwendet.

Die Plan ist unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Weiterverwendung, auch auszugsweise, ist nur mit Erlaubnis des Planverfassers gestattet.

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Vorentwurf:  | 23.05.2019              |
| Entwurf:     | 24.06.2020              |
| Änderungen:  | 22.11.2021 / 08.02.2022 |
| Bearbeitung: | Ächter                  |
| Zustimmung:  | 8.2019-334/Satzung      |